

Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien

vom 22.08.2025

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle Köln
Sülzburgstr. 140
50937 Köln
Telefon: 0221/476050
E-Mail: bundesgeschaeftsfuehrung@asb.de
Internet: www.asb.de

Der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V., dessen Gliederungen Träger von rund 900 Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, darunter auch Horte, Hortgruppen in Kitas sowie pädagogische Angebote an Ganztagschulen sind, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien.

Gegenstand der Stellungnahme ist die Regelung gemäß § 24 SGB VIII zur Ganztagsförderung: „In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, soweit Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Kooperation auf Augenhöhe

Eine enge und gute Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport ist eine zentrale Grundlage für den Ausbau des Ganztags. In diesem Rahmen begrüßt der ASB den Einbezug der Jugendarbeit in die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Ferienzeit. Die außerhalb der Ferien bisher schon mögliche Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe wird durch die Schulen zu wenig genutzt. Daher bietet sich durch die neue Regelung eine Chance für Angebote der Jugendarbeit auf Augenhöhe. Dies kommt der Forderung des Arbeiter-Samariter-Bundes, ein ganzheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot durch ein von Schule und Jugendhilfe gemeinsam verantwortetes Angebot ein Stück näher.

Jugendarbeit anerkannter freier Träger der Jugendhilfe ist ausgewiesene Expertin

Die Jugendhilfe und damit die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ist an dieser Stelle eine ausgewiesene Expertin in der Förderung der Entwicklung von jungen Menschen. An den Interessen anknüpfen, Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung gewährleisten, zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen, sind etablierte Kerngebiete der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. In diesem Rahmen sind u.a. politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung sowie Angebote, die „Sport, Spiel und Geselligkeit“ betreffen, Schwerpunkte der Tätigkeit. Insbesondere der niedrigschwellige Zugang zu Bildung und die passgenaue Ansprache von Kindern und Jugendlichen in diesem Arbeitsgebiet sind durch die Kenntnisse und das Wissen der hauptamtlichen Fachkräfte mit hohem Professionalisierungsgrad traditionell geboten; der Einsatz entsprechender Fachkräfte und qualitätsvoller Angebote muss weiterhin gewährleistet sein. Gerade um den besonderen Charakter der Ferien zu betonen, bietet sich durch Jugendarbeit, die außerhalb der gewohnten Räumlichkeiten der Schule stattfindet, eine gute Möglichkeit. Besonders zu begrüßen wäre es, wenn auch Ferienfahrten angeboten würden, die Kindern und Jugendlichen eine neue Erfahrungswelt außerhalb der gewohnten familiären Strukturen eröffnen. Bei bereits bestehenden und gut funktionierenden Angeboten (bspw. Hortsystem oder andere kommunale Strukturen), soll auf deren Wahrung geachtet werden.

In diesem Fall sollten Angebote der Jugendhilfe als zusätzliche Alternative dienen, wodurch eine Wunsch- und Wahlmöglichkeit für die Inanspruchnehmenden eröffnet würde. Haftungsrechtliche

Fragen sowie die der Aufsichtspflicht sind noch nicht konkretisiert. Ebenso müssen sich die jeweiligen Jugendhelferträger damit auseinandersetzen, wie mit dem Primat der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots Jugendarbeit einerseits und dem Umfang von 8-stündiger verlässlicher Betreuungsmöglichkeit andererseits umgegangen werden kann.

Inklusion

Auch während der Angebote in den Ferien darf das Augenmerk auf Inklusion nicht verloren gehen. Die Verwirklichung und Entwicklung eines inklusiven Ganztagsschulsystems liegt maßgeblich in den menschenrechtlichen Implikationen der UN-Behindertenrechtskonvention begründet. Dabei soll eine gemeinsame Beschulung, Bildung und Betreuung aller jungen Menschen sichergestellt sein. In Bezug auf die Jugendarbeit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung im § 11 SGB VIII bereits festgeschrieben. Folglich ist auch in diesem Kontext die Jugendarbeit eines öffentlichen oder anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe prädestiniert für die Gestaltung von Ferienzeiten. An dieser Schnittstelle sollte ein Mindestprofil der Qualifikationsanforderungen beschrieben sein.

Gewaltschutz

Der Schutz vor und die Prävention gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen gehört sowohl zum Auftrag als auch zum Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit. Daher muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen an den Gewaltschutz auch während der Ferienzeiten durch die öffentlichen und nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe eingehalten werden. Wie in der Entwurfsbegründung beschrieben, gelten seit Anfang Juli 2025 durch das Antimissbrauchsbeauftragtengesetz erhöhte Anforderungen an den Gewaltschutz auch für freie Träger der Jugendhilfe. Auch die Sicherstellung zur Beschäftigungsvermeidung von einschlägig Vorbestraften nach § 72a SGB VIII ist in der Entwurfsbegründung geregelt (siehe Begründung Gesetzentwurf, S. 9). Auf diese Umsetzung ist ebenso besonders zu achten.

Zusammenfassend

Aufgrund ihrer originären Aufgaben und Wirkkreise, die Gestaltung der Angebote gemäß eines umfassenden, humanistischen Bildungsbegriffs, der die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellt sowie der Orientierung an hohen Qualitätskriterien und hoher Qualifikation ihrer Fachkräfte, ist die Jugendarbeit öffentlicher und freier anerkannter Träger der Jugendhilfe ein unbedingt einzubeziehender Akteur in die Gestaltung des Ganztags. Insbesondere ist Jugendarbeit geeignet, Freiräume für und mit jungen Menschen zu schaffen, in denen junge Menschen selbstbestimmt ihre Freizeit gestalten, Interessen gemeinsam mit anderen entwickeln, eigene an ihren Bedürfnissen und Notwendigkeiten orientierte Lernprozesse und Projekte gestalten und damit ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung vorantreiben können. Somit ist der stärkere Einbezug von Akteuren der Jugendarbeit auch ein wichtiger Baustein dafür, dass Ganztagsbildung ihre Ziele von mehr Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit erreicht. Dabei ist eine verlässliche 8-stündige Betreuung sicherzustellen und auf inklusive Öffnung der Angebote sowie Gewaltschutzprävention zu achten.

Berlin, 12.09.2025